- Original -

Große Kreisstadt
SCHWARZENBERG
Erzgebirge

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Schwarzenberg
(Friedhofssatzung)
Vom 04.12.2017

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. § 7 Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 04.12.2017 mit Beschluss Nr. 469/2017 nachfolgende Friedhofsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Schließung und Entwidmung
II. Ordnungsvorschriften
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf Friedhöfen
§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
§ 8 Särge und Urnen
§ 9 Ausheben der Gräber
§ 10 Ruhezeit
§ 11 Ausgrabungen und Umbettungen
IV. Grabstätten
§12 Allgemeines
§13 Reihengrabstätten für Sargbestattungen
§ 14 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
§ 15 Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen
§ 16 Kindergrabstätten
§ 17 Wiese für Schmetterlingskinder
V. Gestaltung von Grabstätten
§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
§ 19 Gestaltungsvorschriften
§ 20 Zustimmungserfordernis
§ 21 Anlieferung der Grabmale
§ 22 Fundamentierung und Befestigung der Grabmale
§ 23 Unterhaltung der Grabmale
§ 24 Entfernung von Grabmalen
VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten
§ 25 Herrichtung und Unterhaltung
§ 26 Bepflanzung der Grabstätten
§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege
VIII. Feierhallen und Trauerfeier

§ 28 Benutzung der Feierhallen
§ 29 Trauerfeier
IX. Schlussvorschriften
§ 30 Alte Rechte
§ 31 Haftung
§ 32 Gebühren
§ 33 Ordnungswidrigkeiten
§ 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Schwarzenberg (im folgenden Stadt genannt) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteilen, die der Vorbereitung und Durchführung von Beisetzungen dienen.

Dazu gehören:
a) Zentralfriedhof einschließlich Feierhalle
b) Friedhof Bermsgrün
c) Friedhof Wildenau ohne Feierhalle
d) Feierhalle Crandorf.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sowie die Friedhofsteile sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Die Betreibung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung der Stadt.

(2) Sie dienen der Bestattung aller Personen. Hierbei wird die Nutzung der Friedhöfe Bermsgrün und Wildenau auf Einwohner, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, beschränkt. Die Bestattung anderer Personen kann zugelassen werden, wenn nachweislich eine Verbindung zur Stadt besteht. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. In diesem Falle erfolgt eine Umbettung der Verstorbenen in andere Grabstätten auf Kosten der Stadt, sofern bei Reihengrabstätten die Ruhezeit bzw. bei Wahlgrabstätten die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

(7) Die Feierhalle des Friedhofes Wildenau wurde im Sinne der vorstehenden Bestimmungen geschlossen. Der Beschluss zur Friedhofskonzeption (Beschluss-Nr. BV/2082/2015) wurde am 26.09.2016 vom Stadtrat der Stadt gefasst.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

(3) Bei Schnee-und Eisglätte unterliegen nicht alle Wege der Räum- und Streupflicht. An den Friedhofshauptgängen erfolgt durch Aushang eine Darstellung der Hauptwege, auf denen regelmäßig Winterdienst durchgeführt wird.

§ 5 Verhalten auf Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals oder deren Beauftragte sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und anderer Berechtigter,
b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
c) an Sonn-und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen,
d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten gewerbsmäßig zu fotografieren, wobei das Fotografieren von Verstorbenen, Trauergesellschaften und Beisetzungen nur mit Zustimmung der Hinterbliebenen gestattet ist.
e) Druckschriften zu verteilen,
f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
h) Mitgeführte Hunde frei laufen zu lassen. Verunreinigungen durch Hunde sind unverzüglich zu entfernen,
i) dass Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitung eines Erwachsenen den Friedhof betreten,
j) zu lärmen, zu spielen oder sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen,
k) Speisen und/oder alkoholische Getränke einzunehmen sowie zu lagern.

(3) Für die Abteilungen mit Urnengemeinschaftsanlagen und die Wiese für Schmetterlingskinder sind insbesondere zu beachten:
a) Die Urnengemeinschaftsanlagen sowie die Wiese für Schmetterlingskinder werden ohne individuelle Grabzeichen als Reihengrabanlage angelegt und geführt.
b) Auf den Urnengemeinschaftsanlagen und der Wiese für Schmetterlingskinder ist das Ablegen von üblichem Grabschmuck, wie Blumen, Kränzen, Gestecken nur zum Anlass der Beisetzung erlaubt. Danach sind Pflanzschalen, Gestecke und Blumen auf den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen.
c) Auf Urnengemeinschaftsanlagen und der Wiese für Schmetterlingskinder ist es Hinterbliebenen, ihren Angehörigen oder sonstigen dritten Personen nicht gestattet, die Grabfelder zu betreten.

(4) Für die Abteilung "Stille Wiese" ist insbesondere zu beachten:
a) Das Ablegen von üblichem Grabschmuck, wie Kränzen, Gestecken und Blumen ist nur zum Anlass der Beisetzung und nur bis zum Herrichten der Grabstätte, gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung gestattet.
b) Danach wird durch die Stadtverwaltung neben jeder Grabplatte eine neutrale Steinplatte angelegt, die zum Ablegen von ein Stück Grabschmuck genutzt werden kann. Der Grabschmuck darf die Grundfläche der Platte nicht überragen. Eine

individuelle Bepflanzung sowie jegliches Abdecken oder Gestalten der Grabstätte ist nicht gestattet.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit diese dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes nicht entgegenstehen.

(6) Veranstaltungen, die nicht dem Friedhofszweck dienen, sind nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind kirchliche Feiern anlässlich des Johannistages und zur Gräbersegnung oder Totengedenkfeiern, soweit diese durch ein zugelassenes Bestattungsunternehmen ausgerichtet werden. Sie sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Handwerks- und Gewerbebetriebe bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Auf ihren Antrag hin sind nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in persönlicher, fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind und die einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen. Über Anträge ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Genehmigung (Zulassung, Erlaubnis, etc.) als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten untersagt werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck nicht vereinbart werden kann. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Zulassung erfolgt schriftlich durch die Friedhofsverwaltung Sie ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen in der Regel nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 17:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar

nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer widerrufen.

(9) Das Verfahren für den Dienstleistungserbringer im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (Sächs EAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Stadt zu verwenden, die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig in der Zeit von Montag bis Freitag 9:00 bis 16:00 Uhr sowie jeweils an zwei Samstagen im Monat in der Zeit von Samstag 9:00 bis 12:00 Uhr. Sie können auf Antrag ausnahmsweise auch an Sonntagen sowie Feiertagen erfolgen.

(5) Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 des SächsBestG müssen Sargbestattungen und Einäscherungen innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Die Asche eines Verstorbenen ist innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung auf

einem Bestattungsplatz (§ 1 Abs. 1 SächsBestG) beizusetzen, andernfalls wird sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus Vollholz hergestellt sein. Eine Oberflächenbehandlung ist nur mit umweltverträglichen Mitteln zulässig. Nachweise der Umweltverträglichkeit sind für den Sarg und dessen Oberflächenbehandlung auf Verlangen der Friedhofsverwaltung bei Einlieferung beizufügen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,02 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

(3) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhefrist, die für die entsprechende Grabart gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Sie sollen höchstens 0,32 m hoch sein und einen Durchmesser von 0,20 m haben.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Gräber werden von der Stadt bzw. von einem von ihr beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m. Bei Urnen und den Behältnissen für Schmetterlingskinder beträgt die Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Oberkante mindestens 0,50 m.

(3) Gräber für Sargbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Dabei entstehende Schäden werden nicht ersetzt.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Mindestruhezeit beträgt bei Fehlgeborenen und Leichen von Kindern die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre. Für Aschen Verstorbener gelten die Ruhezeiten entsprechend.

(2) Bei Erstbelegung eines Wahlgrabes muss das Grabrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit laufen.

§ 11 Ausgrabungen- und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Bei Ausgrabungen und Umbettungen aus Reihengrabanlagen erfolgt keine Kostenrückerstattung. Ausgrabungen und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind unzulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Ausgrabungen und Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Ausgrabungen und Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist jeweilige Grabnummernkarte bzw. Nutzungsurkunde nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 2 vorzulegen. Im Falle der Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 2 können Särge oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung und Umbettung.

(6) Die Kosten der Ausgrabung und Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung und Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Ausgrabungen und Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen bestehen folgende Arten von Gräbern:
a) Reihengrabstätten für Sargbestattungen (§ 13)
b) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen als Einzel- oder Doppelgrab (§ 14)
c) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (§ 15 Abs. 3)
d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen als Einzel- oder Doppelgrab (§ 15 Abs. 4 und 5)
e) Urnengemeinschaftsanlagen (§ 15 Abs. 6 und 7) mit und ohne Namensnennung
f) Urnenstellen im Kolumbarium (§ 15 Abs. 8 und 9) ab 01.09.2018
g) Urnengemeinschaftsanlage als Baumbestattung – Gemeinschaftsbaum (§ 15 Abs. 10)
h) Kindergrabstätte (§ 16)
i) Wiese für Schmetterlingskinder (Reihengrabstätte) (§ 17)

(2) An allen Gräbern kann gegen eine Gebühr ein Nutzungsrecht erworben werden. Der Nutzungsberechtigte erhält bei Ersterwerb eines Nutzungsrechtes eine Nutzungsurkunde. Die Gebühr wird in der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung geregelt. Das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der gemäß Friedhofsgebührensatzung fälligen Gebühr und Aushändigung der Nutzungsurkunde wirksam.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer aufgrund ihrer Art oder ihrer Lage bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Nutzungsrechte können nur von einer natürlichen Person, in der Regel anlässlich eines Sterbefalles, erworben und ausgeübt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Nutzungsrechte ausnahmsweise auch juristischen Personen überlassen.

(5) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Im Falle des Unterlassens haftet die Friedhofsverwaltung nicht für den daraus entstandenen Schaden. Nachforschungsaufträge über den Aufenthalt bei den Einwohnermeldeämtern durch die Friedhofsverwaltung sind kostenpflichtig.

§ 13 Reihengrabstätten für Sargbestattungen

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt

werden. Über die Zuteilung wird eine Nutzungsurkunde (Grabnummernkarte) erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Die Grabfelder werden wie folgt eingerichtet:

Nettograbfläche des Reihengrabes Länge: 2,30 m, Breite: 1,05 m

Unter der Nettograbfläche ist die für die Beisetzung des Sarges benötigte Fläche zu verstehen.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte gleichzeitig die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 2 Jahren zu bestatten. Dadurch darf sich die Dauer des Nutzungsrechts der Reihengrabstätte von 20 Jahren nicht verlängern.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen ist 3 Monate vor Ablauf der Ruhezeiten öffentlich sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen. Die Angehörigen der hier Bestatteten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) das Grabzubehör ohne weiteres beseitigen. Eine Aufbewahrungs- oder Schadenersatzpflicht besteht nicht.

(5) Für den Übergang von Rechten gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7 bis 13 entsprechend.

§ 14 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sargbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Sterbefalles verliehen, dessen Beisetzung auf kommunalen Friedhöfen erfolgt.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal für mindestens 10 Jahre bis maximal 20 Jahre wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.

(3) Wahlgrabstätten werden als Einzelwahlgrab oder Doppelwahlgrab vergeben. In einem Einzelwahlgrab können eine Leiche und zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden. In einem Doppelwahlgrab können zwei Särge und zusätzlich bis zu vier Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit eines Sarges kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein

Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

(4) Die Grabfelder werden wie folgt eingerichtet:

Nettograbfläche für Einzelwahlgrab	Länge: 2,30 m, Breite: 1,05 m
Nettograbfläche für Doppelwahlgrab	Länge: 2,30 m, Breite: 2,10 m

Unter der Nettograbfläche ist die für die Beisetzung des Sarges benötigte Fläche zu verstehen.

(5) 3 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung mittels Informationstafeln und durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von 3 Monaten, hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im § 10 Abs. 1 SächsBestG genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, regelt sich das Nutzungsrecht automatisch nach den Festsetzungen des § 1 Abs.1 SächsBestG.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Unterlässt er dies oder verzichtet er auf das Nutzungsrecht, so tritt derjenige als Rechtsnachfolger an seine Stelle, der in der Reihenfolge nach Absatz 7 Satz 2 der Nächste ist.

(10) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird es nicht verlängert, verfällt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Hierauf wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens sechs Monate vorher durch einen Aushang an den Haupteingängen der Friedhöfe sowie durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in einer Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Der Nutzungsberechtigte ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung der Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet.

(13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegebenen werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückgabe von Gebühren erfolgt nicht.

§ 15 Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Aschen dürfen in Urnengrabstätten beigesetzt werden.

(2) Die Urnengrabstätten werden unterschieden in
a) Urnenreihengrabstätten
b) Urnenwahlgrabstätten
c) Urnengemeinschaftsanlagen
d) Urnenstellen im Kolumbarium ab 01.09.2018
e) Urnengemeinschaftsanlagen am Gemeinschaftsbaum.

(3) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Sie werden wie folgt eingerichtet:

Nettograbfläche der Einzelgrabstätte Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m

Unter der Nettograbfläche ist die für die Beisetzung der Urne benötigte Fläche zu verstehen.

Bezüglich der Urnenreihengrabstätten gelten die Regelungen des § 13 Abs. 3 ff. entsprechend.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage innerhalb der zu belegenden Grabfelder im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Vergabe ist nur im Fall einer Beisetzung möglich.

(5) Urnenwahlgrabstätten werden als Urnenwahlgrab oder Doppelwahlgrab vergeben. Sie werden wie folgt eingerichtet:

Nettograbfläche für Urnenwahlgrab Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m
Nettograbfläche für DoppelwahlgrabUrne Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m

Für die Urnenwahlgrabstätten sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 ff. entsprechend anzuwenden.

(6) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen, Beisetzungsstellen. Deren Vergabe erfolgt in

der Reihenfolge ihrer Anmeldung. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre. Diese kann nicht verlängert werden. Die Herrichtung und Unterhaltung dieser Anlagen obliegt der Stadt. Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Aus- und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet.
In Urnengemeinschaftsanlagen mit von der Stadt vorgegebenen Grabsteinen ist eine Namensnennung der Beigesetzten möglich.

(7) Ein Nachweis der direkten Beisetzungsstelle wird nicht geführt.

(8) Urnenstellen im Kolumbarium sind Urnennischen mit Verschlussplatte. Sie sind Urnenwahlgrabstätten rechtlich gleichgestellt. Diese Urnennischen können abhängig von der Größe bis zu 2 Urnen aufnehmen. Es ist Nutzungsberechtigten nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus Nischen zu entnehmen.

(9) Ist das Nutzungsrecht an einer Urnennische erloschen, kann die Stadt die Urne entfernen. Die entfernte Urne wird an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben.

(10) In der Urnengemeinschaftsanlage am Gemeinschaftsbaum werden Urnen in einer einstelligen Grabstätte in der Nähe eines Baumes beigesetzt. Nach der Beisetzung wird die Stelle wieder dem Waldboden angeglichen. Die Pflege der Grabanlage wird durch die Stadt vorgenommen. Entsprechend dem Charakter der Baumgrabanlage als naturbelassene Fläche ist eine individuelle Gestaltung durch Pflanzen, Blumenschmuck oder Ähnliches nicht möglich.

§ 16 Kindergrabstätten

(1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen verstorbener Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr) oder 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage innerhalb der zu belegenden Grabfelder im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Die Grabfelder werden wie folgt eingerichtet:

Nettograbfläche des Wahlgrabes Länge: 1,40 m, Breite: 0,65 m

Unter der Nettograbfläche ist die für die Beisetzung des Sarges oder der Urne benötigte Fläche zu verstehen.

(3) In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Die zusätzliche Beisetzung der Urne von Geschwisterkindern kann gestattet werden. Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert wird.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 bis 12 entsprechend.

§ 17 Wiese für Schmetterlingskinder

(1) Die Wiese für Schmetterlingskinder ist eine Grabanlage zur Beisetzung von Fehl- und Totgeburten nach § 9 Abs. 2 SächsBestG sowie Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen.

(2) Die Beisetzung kann in angemessenen Behältnissen erfolgen. Über die Angemessenheit entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Belegung wird der Reihe nach vorgenommen.

(3) Die Ruhezeit wird auf 10 Jahre festgesetzt und kann nicht verlängert werden.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird und eine Verletzung der Ordnung und Sicherheit ausgeschlossen sind.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 19 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen sich in der Art des Friedhofes bzw. in der Art der jeweiligen Abteilung einordnen. Sie müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Für Grabmale dürfen Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

b) Auf Grabstätten für Sargbeisetzungen sind Grabmale und Einfassungen mit folgenden Maßen zulässig:

<u>Grabstätten für Verstorbene bis zu 2 Jahren</u>

Einfassungen	Länge		1,40 m
	Breite	bis	0,60 m
Stehende Grabmale	Höhe	0,40 m bis 0,80 m	
	Breite	bis	0,60 m
	Mindeststärke		0,12 m

Liegende Grabmale Normalgräber	Breite	bis	0,45 m
	Mindeststärke		0,10 m

Reihengrabstätten

Einfassungen	Länge		1,60 m
	Breite	bis	0,65 m
Stehende Grabmale	Höhe	bis	1,20 m
	Breite	bis	0,65 m
	Mindeststärke		0,16 m
Liegende Grabmale Normalgräber	Breite	bis	0,65 m
	Mindeststärke		0,10 m
Platten Stille Wiese - Zentralfriedhof und Friedhof Bermsgrün	Länge		0,40 m
	Breite		0,40 m
	Mindeststärke		0,04 m
Doppelplatten Stille Wiese	Länge		0,80m
	Breite		0,40 m
	Mindeststärke		0,04 m

Wahlgrabstätten

Einfassungen Einzelwahlgräber	Länge		1,60 m
	Breite	bis	0,65 m
stehende Grabmale bei Einzelwahlgräbern	Höhe	bis	1,00 m
	Breite	bis	0,65 m
	Mindeststärke		0,16 m
Einfassungen Doppelwahlgräber	Länge		1,60 m
	Breite	bis	1,80 m
stehende Grabmale bei Doppelwahlgräbern	Höhe	bis	1,00 m
	Breite	bis	1,40 m
	Mindeststärke		0,14 m
liegende Grabmale bei Einzelwahlgräbern	Breite	bis	0,65 m
	Mindeststärke		0,12 m
liegende Grabmale bei Doppelwahlgräbern	Breite	bis	1,40 m

	Mindeststärke		0,16 m

c) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen zulässig:

Urnenreihengrabstätten

Einfassungen	Länge		1,00 m
	Breite	bis	0,60 m
stehende Grabmale	Höhe	bis	0,90 m
	Breite	bis	0,60 m
Liegende Grabmale	Breite	bis	0,60 m
	Mindeststärke		0,04 m

Stille Wiese Urne

Einzelplatte	Länge x Breite	0,40 m x 0,40 m
	Mindeststärke	0,04 m
Doppelplatte	Länge x Breite	0,80 m x 0,40 m
	Mindeststärke	0,04 m

Urnenwahlgrabstätten

Einfassung Einzelgrabstätte	Länge		1,00 m
	Breite	bis	0,60 m
Stehende Grabmale Einzelgrabstätten	Breite	bis	0,60 m
	Höhe	bis	0,90 m
Liegende Grabmale Einzelgrabstätten	Breite	bis	0,60 m
	Mindeststärke		0,04 m
Einfassung Doppelgrabstätte	Länge		1,00 m
	Breite	bis	1,00 m
Stehende Grabmale Doppelgrabstätten	Breite	bis	1,00 m
	Höhe	bis	0,90 m
Liegende Grabmale Doppelgrabstätten	Breite	bis	1,00 m
	Mindeststärke		0,04 m

d) Die bis zum Eintritt der Rechtsverbindlichkeit dieser Satzung nach bisher gültigem Recht errichteten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen der

Nutzungsberechtigten erhalten Bestandsschutz bis zum Ablauf der Liegefrist bei Reihengräbern und Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgräbern.

e) Anonyme Grabstätten (Grabstätten ohne Grabzeichen) sind nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind die kommunalen Urnengemeinschaftsanlagen als Reihengrabanlagen.

f) Ausnahmen zu Abweichungen zu den in § 19 Abs. 1 b bis c festgesetzten Abmessungen von Grabmalen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sie sind zulässig, wenn sie angemessen sind.

§ 20 Zustimmungserfordernis

(1) Jede Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Grabzubehör bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht als Handskizze unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie Fundamentierung.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 21 Anlieferung der Grabmale

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung jeweils der Bescheid zur Errichtung bzw. Änderung vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofspersonal überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung der Grabmale

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbauberufsgenossenschaft Kassel in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Errichtung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach § 19 dieser Satzung.

§ 23 Unterhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen dazu gehörenden baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit immer der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass ein Grabmal nicht standsicher ist, fordert sie den Nutzungsberechtigten umgehend schriftlich zur Gefahrenbeseitigung auf. Bei Gefahr im Verzuge hat die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungs-maßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) zu treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofs-verwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmaterialien verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
Bei Grabmalen im Sinne § 23 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 20 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofs-verwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und für die Dauer der Liegezeit instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen, Kränze und sonstiger Schmuck sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und dem besonderen Charakter der Friedhofsteile sowie der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung bei Reihengrabstätten sowie Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Bei den Grabanlagen Stille Wiese und Urnengemeinschaftsanlagen und der Wiese für die Schmetterlingskinder ist diesbezüglich ausschließlich die Friedhofs-verwaltung zuständig.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(5) Eine Bedeckung des Sarggrabes mit luftundurchlässigem Material ist aufgrund des biologisch notwendigen Luftaustausches nur bis max. einem Drittel der Gesamtfläche statthaft.

(6) Alle Erdgrabstätten sollen bis 12 Monate nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von chemischen Mitteln zur Unkrautbekämpfung bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Unzulässig ist
- das Umranden der Grabstätten mit Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem Material
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten, ausgenommen davon sind Handlungen der Stadt
- die Verwendung von Blechdosen oder ähnlichen Gefäßen als Vasen oder Schalen.

§ 26 Bepflanzung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen versehen werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(2) Die Höhe der Grabbepflanzung darf die in der jeweiligen Abteilung zugelassenen Grabmale nicht überragen. Die Pflanzung von Gehölzen ist unzulässig.

(3) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht entsprechend § 25 hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die

Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist herzurichten. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte, sich mit der Stadt in Verbindung zu setzen.

(2) Wird die Aufforderung nicht innerhalb von 3 Monaten befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verantwortlichen in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Verantwortliche noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich herzurichten. Ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat noch einmal ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

(3) In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Verantwortliche aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen. Gleiches gilt für den Entziehungsbescheid.

(4) Für Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Feierhallen und Trauerfeier

§ 28 Benutzung der Feierhallen

(1) Die Feierhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung ihres Personals oder deren Beauftragten betreten werden.

(2) Die Verstorbenen können auf dem Zentralfriedhof sowohl in der Feierhalle als auch in dem Abschiedsraum aufgebahrt werden. In Crandorf ist eine Aufbahrung in der Feierhalle, die gleichzeitig auch Abschiedsraum ist, möglich. Dies geschieht in der Regel im geschlossenen Sarg; auf Wunsch der Angehörigen wird der Sarg geöffnet.

(3) Zu den Betriebsräumen haben nur die Bediensteten der Friedhofsverwaltung und rechtlich dazu Befugte Zutritt. Den Angehörigen ist es gestattet, die Verstorbenen vor dem Schließen des Sarges zu sehen.

(4) Bei rasch verwesenden oder abstoßend wirkenden Verstorbenen kann die Friedhofsverwaltung das sofortige Schließen des Sarges, notfalls auch die unverzügliche Beisetzung im Grab bzw. die Einäscherung anordnen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderen Gründen, z.B. dass der Tod durch eine übertragbare Krankheit eingetreten ist, den Zutritt zur Feierhalle bzw. zum Abschiedsraum sperren.

(6) Bei Tod durch eine meldepflichtige Krankheit ist dies dem Annahmepersonal vor Übergabe des Verstorbenen durch den Einlieferer mitzuteilen.

§ 29 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können auf Wunsch der Angehörigen in dafür bestimmten Räumen der Feierhallen oder am Grab abgehalten werden.

(2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung oder Ähnliches bedarf auf den Friedhöfen außerhalb der Feierhallen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Benutzung der Feierhallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen, soweit dies im Rahmen der Gesetzgebung erforderlich ist.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungs- und sonstigen Rechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Verstorbenen oder Asche.

§ 31 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteilen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

1. Festgelegte Öffnungszeiten missachtet bzw. ein Betretungsverbot ignoriert,	§ 4 Abs. 1 + 2
2. festgelegte Verhaltensweisen missachtet,	§ 5 Abs. 1 - 4
3. gegen Festlegungen zur gewerblichen Betätigung verstößt,	§ 6
4. die Anzeigepflicht missachtet,	§ 7
5. festgelegte Sargmaße nicht einhält,	§ 8
6. festgelegte Grabmaße nicht einhält,	§ 9
7. gegen festgelegte Ruhezeiten verstößt,	§ 10
8. Umbettungen veranlasst oder vornimmt entgegen den Festlegungen,	§ 11
9. gegen Rechte und Pflichten bezüglich der Reihen- und Wahlgrabstätten verstößt,	§§ 13 ff
10. gegen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen verstößt,	§ 19
11. erforderliche Zustimmungen für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht einholt,	§ 20
12. Liefervorschriften bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen missachtet,	§ 21
13. gegen Vorschriften zum Fundamentieren und Befestigen von Grabmalen verstößt,	§ 22
14. Vorschriften zur Unterhaltung der Grabmale missachtet	§ 23
15. Grabmale ungenehmigt entfernt,	§ 24
16. den Vorschriften zum Herrichten u. zur Pflege der Grabstätten zuwiderhandelt,	§ 25
17. die vorgeschriebene Grabstättenbepflanzung nicht beachtet,	§ 26
18. die Grabpflege vernachlässigt,	§ 27
19. gegen die Benutzungsvorschriften bei Feierhallen sowie Verhaltensweisen bei Trauerfeiern verstößt oder entgegen den Festlegungen bei Altrechten handelt oder unterlässt.	§§ 28 ff

(2) Die im Abs. 1 angeführten Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 13.12.2012, bekannt gemacht im Wochenspiegel am 19.12.2012, außer Kraft.

Schwarzenberg, den 04.12.2017

Hiemer
Oberbürgermeisterin

STADT SCHWARZENBERG/ERZGEB. * OBERBÜRGERMEISTERIN *
- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1) Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3) Die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4) Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwarzenberg, 04.12.2017

Hiemer
Oberbürgermeisterin

STADT SCHWARZENBERG/ERZGEB. * OBERBÜRGERMEISTERIN *
- Dienstsiegel -